

Satzung der Jugendwerksiedlung e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Geschäftsjahr
- § 10 Ehrenmitglieder
- § 11 Auflösung des Vereins

Satzungstext

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Jugendwerksiedlung e.V.. Der Sitz des Vereins ist Hannover. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover am 25.01.1967 unter 82 VR 2686 eingetragen worden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, Personen - insbesondere jungen Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Hilfen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu geben, sie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu befähigen und eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen.

Eigenständige Lebensführung erfordert eine eigene Wohnung, die Fähigkeit zur sozialen Kommunikation und zur Alltagsbewältigung / -strukturierung, sowie Arbeit zur Absicherung der materiellen Existenz.

Zur Erfüllung dieser Ziele unterhält der Verein in Hannover- Misburg eine Wohnanlage und beschäftigt MitarbeiterInnen, welche diese Aufgaben praktisch und inhaltlich umsetzen.

Der Verein kann weitere Wohnmöglichkeiten schaffen, sowie soziale Projekte durchführen.

Im Rahmen der überregionalen Interessenvertretung ist der Verein Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den in § 2 der Satzung festgelegten Zweck des Vereins zu fördern. Mit Rücksicht auf die von ihnen erwartete ehrenamtliche Mitarbeit wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der Austritt ist aufgrund einer schriftlichen Erklärung mit einmonatiger Frist zum Monatsende möglich. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Dem Mitglied ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Sämtliche Organe des Vereins führen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter - nach Bedarf mindestens einmal im Jahr oder auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

Die Mitglieder sind 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich an die letztbekannte Anschrift unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuladen.

Erfolgt die Einberufung auf Verlangen der Mitglieder, beträgt die Einladungsfrist nur eine Woche.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es nicht erforderlich, daß der Gegenstand bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung bezeichnet ist. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes sowie der Entlastung des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) den Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
- f) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Ist die Beschlußunfähigkeit festgestellt, können die anwesenden Mitglieder beschließen, sogleich eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden zu lassen. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, jedoch nur zu den Tagesordnungspunkten, die mit der schriftlichen Einladung bekanntgemacht wurden.

Auf die Einberufung der weiteren Mitgliederversammlung und die Möglichkeit einer Beschlußfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ist in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Für eine Änderung der Satzung, den Ausschluß eines Mitgliedes oder die Auflösung des Vereins ist eine 3/4- Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. In den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die die gefassten Beschlüsse enthalten muß und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer, der bei Beginn der Mitgliederversammlung von dem Versammlungsleiter bestimmt wird, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

der / dem Vorsitzenden
der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
der / dem Schriftführer /in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied durch Nachwahl bestellt.

Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins, insbesondere die Aufsicht über die Jugendwerksiedlung und andere Vorhaben im Rahmen der Satzung.

Der Vorstand kann nach Unterrichtung der Mitgliederversammlung anfallende Sonderaufgaben auch Ausschüsse delegieren, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung und ist direkter Vorgesetzter aller Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Vereins.

§ 8

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Aufgaben des Vereins im Rahmen einer Dienstvereinbarung. Die Geschäftsführung hat den Vorstand nach eigenem Ermessen über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

Die Geschäftsführung besteht aus der / dem Geschäftsführer / in. Sie/Er kann im Bedarfsfall weiteren „Mitarbeiter/Innen“ Aufgaben der Geschäftsführung übertragen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden gewählt. Zum Ehrenmitglied können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Wohl des Vereins und die Durchsetzung seiner Ziele erworben haben.

§ 11

Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst oder wird sein in § 2 dieser Satzung bestimmter Zweck aufgehoben, so fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. (Abt. Wohnungslosenhilfe) zur unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Verwendung. Die Bestimmungen des Erbbauvertrages mit der Landeshauptstadt Hannover vom 01. Juni 1954 sind für jeden Rechtsnachfolger des Vereins bindend.

Die aktuelle Satzungsänderung ist am

19. Dezember 2000

unter der Nr. 2686 in das hiesige Vereinsregister eingetragen.